

# Schweizer Freiheit und Recht

Periodika – Ausgabe Nr. 15 • Juni 2021 • Auflage 1000 Exemplare  
Schweizer Freiheit und Recht im Internet: [www.re1.ch](http://www.re1.ch)

## Fraglicher «Freispruch» für den Bundesrat im Fall Crypto AG

*Staatliche Mitverantwortung ist unbestritten, individuelle Verantwortung gibt es keine  
Wahrheit mit dosiertem Schweigen generiert eine nachrichtendienstliche Crypto-Legende*

*Wahrheit mit dosiertem Schweigen im Bericht der GPDel wurde als verdeckte Manipulation in SFR, Ausgabe Nr. 14, aufgedeckt. Die Reaktion auf die Enthüllungen war schweigen.*

*Vom Bundesrat wurde der Abgang von NDB-Chef Jean Philippe Gaudin vermeldet, welcher im gegenseitigen Stillschweigen über die Gründe erfolgte.*

*Es gibt zu viele Indizien, dass das Schweigen des Bundesrates sich mit dem hinreichenden Verdacht begründet, dass der Bundesrat zum Fall Crypto informiert war. Dies mit der gleichzeitigen Erkenntnis, dass der öffentlich publizierte Bericht der GPDel Lücken aufweist.*

### Sonderliche Zufälle

Am 18.07.2017 wurde Bundesrat Schneider-Ammann von Ivanka Trump zum Thema *duales Berufsbildungssystem* im Weissen Haus empfangen. Es handelte sich formal um *keinen* offiziellen Staatsbesuch in den USA. Kurz darauf wurde die Crypto AG als juristische Person aufgelöst und in Nachfolgefirmen überführt. Nach der Rücktrittserklärung am 25.09.2018 begründete Schneider-Ammann unter anderem in den Medien, er wolle wieder in die Freiheit. Am 16.5.2019 reiste Bundespräsident Ueli Maurer in das Weisse Haus nach Washington D.C. und trifft US-Präsident Donald Trump im Weissen Haus auf dessen Einladung. Das Treffen wäre bereits am WEF geplant gewesen. «Gegen Ende Juni 2019 wurde der NDB über nachrichtendienstliche Kanäle über die Recherchen amerikanischer und deutscher Medien zur Crypto AG und zur Rolle, welche die Firma in einer

**Richtigstellung** zu SFR Ausgabe Nr. 14 Berichtet wurde das «Gewerbsmässiger Betrug der CIA-Spionagefabrik Crypto AG auf Schweizer Territorium ohne Schweizer Strafverfolgung» erfolgt ist. Ob eine *Bereicherungsabsicht* vorliegt, ist jedoch fraglich. Sind alle Tatbestandsmerkmale in Art. 146 erfüllt, aber es liegt keine *Bereicherungsabsicht* vor, ist der Auffangtatbestand Art. 151 StGB, arglistige Vermögensschädigung, anzuwenden. Im Gegensatz zu Betrug ist arglistige Vermögensschädigung jedoch ein Delikt welches eine Anzeige voraussetzt:

«Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen» (StGB Art. 30, Abs 1 StGB).

Der Straftatbestand der Warenfälschung, Art. 155 StGB, umfasst «eine Ware die in ihrer inneren Beschaffenheit nicht dem entspricht, was der Käufer erwarten darf». Dies dürfte auf Algorithmen in kryptografischen Geräten zutreffen, die *verfälscht* wurden. Bei gewerbsmässigem Handeln besteht eine höhere Strafandrohung. Sind die Merkmale des Betrugs gegeben, ist ausschliesslich Art. 146 anzuwenden, was, wie eingangs erläutert, im Fall Crypto fraglich ist.

**breit angelegten Beschaffungsoperation der amerikanischen und deutschen Nachrichtendienste gespielt hatte, orientiert» (Zitat GPDel-Bericht).**

### Verbreiter der Cryptoleaks unwichtig

Der Minerva-Bericht wurde *drei* Medienanstalten gleichzeitig zugespielt (**vor Ende Juni 2019**) nachdem die juristische Person der Firma Crypto AG im Jahr zuvor (2018) aufgelöst worden war. Die Journalisten der Washington Post, des *staatsnahen* ZDF und des *staatsnahen* SRF sind in den drei Ländern akkreditiert in welchen die nachrichtendienstliche Kooperation am Minerva-Projekt bestanden hatte. Der Tag **11.2.2020**, an welchem die Medienerkenntnisse der Cryptoleaks der Öffentlichkeit *in allen drei Ländern*

**zeitgleich** bekanntgegeben wurde, war strikte abgesprochen.

Im Fall der Wikileaks erklärten die USA alles zu unternehmen um den Whistleblower gerichtlich zu belangen. Den Medien war bisher nicht zu entnehmen das die Politik ein dringendes Interesse bekundete, das «Leck» und den **Whistleblower zu ermitteln**, welcher die Minerva-Dokumente den Medien heimlich zugespielt hatte.

### Der politische Wille zur Opportunität

In der politischen Diskussion um den Export kryptografischer Geräte ist wichtig zu erwähnen das in den 90er-Jahren eine politische Debatte geführt wurde zur Sicherheit von kryptografischen Algorithmen. Damals hatte der Bundesrat es abgelehnt, *lediglich* «weiche» Algorithmen für den Export in Chiffriergeräten zuzulassen. Die Frage wurde aufgeworfen da viele ausländische Staaten den Export von kryptografischen Verschlüsselungen von *Ge setzes wegen* nur mit «weichen» Algorithmen zulassen. **Eine solche Einschränkung wollte der Bundesrat für die Schweiz damals explizit nicht einführen.** Weshalb fehlt diese Feststellung im GPDel-Bericht?

### Die NDB-Direktoren

Der Vorgänger von NDB-Chef Gaudin, Markus Seiler, hatte im Fall Crypto die rechtliche Tragweite *erkannt* und sich vor dem sich anbahnenden Sturm mit seinem Stellenwechsel zum Generalsekretär des EDA rechtzeitig in den sicheren Hafen des Bundesrates begeben. Bundesrat Ignazio Cassis, Departementsvorsteher des EDA, wurde von der GPDel *nicht* angehört, obwohl das Aussendepartement von den nachrichtendienstlich erlangten Erkenntnissen aus den mit Crypto-Produkten «verschlüsselten» Informationen am meisten profitiert haben dürfte. Bundesrat

Ignazio Cassis war, Alfred Heer ist Schweiz-Italienischer Doppelbürger.

### Die Rolle des Bundesrates

Im Fall Crypto gibt es zu viele Indizien, weshalb der Bundesrat von nichts gewusst haben *will* oder *darf*. Der hinreichende Verdacht für das Schweigen des Bundesrates und die Folgen sind verständlich zu machen. Die öffentlich präsentierten Aussagen, dass der Bundesrat von nichts wusste, vermögen nicht mehr zu überzeugen.

### Die Feststellungen der GPDel

Mit Inspektionen und Anhörungen untersuchte die GPDel die Zusammenarbeit des NDB mit dem CIA und BND. In den Erwägungen im Bericht der GPDel vom 02.11.2020 resümiert die GPDel, dass das Handeln des Schweizer Nachrichtendienstes und der inspizierten Behörden auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage erfolgte. Damit begründet die GPDel die Ableitung, *kein* Schweizer Behördenmitglied trägt im Fall Crypto eine *individuelle* strafrechtliche Verantwortung. Diese Ableitung ist zu hinterfragen.

### Das Recht, zu schweigen

«Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind», besagt Art. 302, Abs. 1, StGB. Im vorliegenden Fall geht es jedoch primär nicht um die Strafverfolgungsbehörden, sondern um Behördenmitglieder. «*Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden*», besagt Art. 302, Abs. 2, StPO. Damit eine *Anzeigepflicht* von Mitgliedern einer Behörde ausgeübt werden muss ist das Vorhandensein eines hinreichenden Tatverdachtes einer strafbaren Handlung Voraussetzung.

Es besteht der begründete Verdacht, dass der Bericht der GPDel zum Fall Crypto manipuliert war. Es dürfte zumindest ein weiterer Tatbestand bestehen, der *nicht* unter den Katalog der Nachrichtendienstdelikte fällt. SFR, Ausgabe Nr. 14, berichtete darüber. In der *Richtigstellung* (siehe Kasten) wird der *Tatbestand* berichtet. Der begründete Verdacht, dass eine strafbare Handlung im Bericht der GPDel *vorsätzlich* nicht betrachtet wurde, ist davon *nicht tangiert* und weiterhin der springende Punkt.

War eine strafbare Handlung vorliegend, hätte für *Behördenmitglieder* eine *Anzeigepflicht* bestanden. Im Weiteren trägt das politische *Lenkungsorgan* der Nachrichtendienste als weisungsbefugte Instanz, in der Kenntnis, dass eine strafbare Handlung vorliegt, die rechtliche Verantwortung, wenn die Teilnahme des NDB an der Operation «Minerva» trotzdem *fortgesetzt* wird. Das Lenkungsorgan des Nachrichtendienstes ist der Bundesrat.

Die Anzeigepflicht entfällt für Personen, welche zur Zeugnis- und Aussageverweigerung berechtigt sind. Die Eingrenzung des Personenkreises erfolgt in Art. 302, Abs. 3, StPO. Hierunter fallen *Auskunftspersonen*. Ohne selber beschuldigt zu sein, als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer der abzuklärenden Straftat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat die nicht ausgeschlossen werden kann, entfällt für Auskunftspersonen die *Anzeigepflicht* (Art. 180 und 178 StPO). Ebenso entfällt die Anzeigepflicht, wenn sich Personen mit ihrer Aussage selber belasten (Zeugnisverweigerungsrecht, Art. 169 StPO).

Hatte der weisungsbefugte Bundesrat Kenntnis oder gab gar Einwilligung, dass die Schweizer Nachrichtendienste im Fall Crypto AG an der Operation «Minerva» partizipieren können und eine strafbare Handlung vorlag (siehe Kasten) ist Art. 11 StGB zu beachten: «Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist [...].».

Zu präzisieren ist, der Bundesrat schweigt *indirekt* mit der Aussage, von den Aktivitäten der Schweizer Nachrichtendienste **vor dem 19.8.2019 keine Kenntnis gehabt zu haben**. Erfolgt der Nachweis, dass der Bundesrat bereits **vor dem 19.8.2019** in Kenntnis war, ist der dringende Verdacht gegeben, dass strafbare Handlungen *Motiv* der Legende sind.

### Die Legende demaskiert

Die das *dosierte Schweigen* im GPDel-Bericht und das Untersuchungsergebnis, die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Schweiz im Fall Crypto habe keinerlei *individueller* Verantwortung ergeben ist nur solange haltbar, als von der GPDel nicht untersuchte Straftatbestände nicht einschlägig sind.

Alfred Heer an der Medienkonferenz: «... Die GPDel kam zum Schluss, dass eine Mitverantwortung der Schweizer Behörden für die Aktivitäten der Crypto AG vorlag, dies einzig und allein deshalb, weil die Schweizer Nachrichtendienste dem Bund angehörten und in dieser Eigenschaft mit den amerikanischen Diensten zusammenarbeiteten. Aus diesem Grunde ist es letztlich irrelevant, dass die politische Führung nichts von den Aktivitäten der Dienste wusste».

Handelt es sich bei den «Aktivitäten» der Crypto AG jedoch um eine strafbare Handlung welche von der GPDel nicht betrachtet wurde, weil diese *nicht* unter die Nachrichtendienstarticle des Strafgesetzbuches fallen, jedoch strafrechtlich einschlägig sind, **wird es strafrechtlich relevant ob der Bundesrat vor dem 19.8.2019 von strafbaren Handlungen Kenntnis hatte, oder nicht**. Relevant würde dies nicht nur für den Bundesrat, sondern auch für *Behördenmitglieder*. Das *dosierte Schweigen* ergibt grossen Sinn.

### Sachverhalt im Referat von Alfred Heer

Alfred Heer informierte das Parlament, in seinem Referat zur Inspektion der GPDel im Fall Crypto, über den als geheim klassifizierten Expertenbericht von Dr. Niklaus Oberholzer. Die Aussagen sind in ihrem Kontext zu betrachten, weshalb die Passage aus dem Referat von Alfred Heer nachfolgend vollständig zitiert wird:

«[...] Zur Inspektion der GPDel gehörte auch der Expertenbericht den Alt-Bundesrichter Dr. Niklaus Oberholzer im Auftrag der Delegation erstellt hat. Für den Bericht hat er die operativen Akten der Vorgängerorganisation des NDB aufgearbeitet und die relevanten Informationen zusammengetragen. **Er führte jedoch keine Anhörungen durch**. Die sensiblen Details zur nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung mussten somit im Inspektionsbericht der GPDel nicht mehr im Einzelnen aufgeführt werden. Der rund 100-Seitige, geheim klassifizierte Bericht Oberholzer war ausschliesslich für die Delegation und den Bundesrat bestimmt. Der Bericht sollte es dem Bundesrat erlauben, sich im Detail über die vergangenen Aktivitäten des Nachrichtendienstes zu informieren. Denn noch Ende 2019 hatte das VBS gegenüber dem Bundesrat erklärt, dass die verfügbaren Informationen für eine *materielle Beurteilung des Falls Crypto AG* nicht ausreichten. Aus

Sicht der GPDel war der Bericht Oberholzer geeignet, diese Lücke zu schliessen. Die GPDel hatte den Expertenbericht Oberholzer in Auftrag gegeben und die Ergebnisse mit ihm diskutiert und ihren Inspektionsbericht, soweit nötig, mit seinen Erkenntnissen ergänzt. **Herr Oberholzer trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt seines Berichtes welcher somit von der GPDel weder genehmigt, noch abgeändert wurde.** Deshalb konnte der Bericht Oberholzer nicht Gegenstand der Konsultation des Inspektionsberichtes der GPDel sein, anlässlich welcher der Bundesrat gemäss Art. 157 Parlamentsgesetz vor der Publikation Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt. Als der Bundesrat im Verlaufe des Konsultationsverfahrens Einblick in diesen Bericht verlangte, stellte die Delegation **der Bundeskanzlei ein Exemplar des Berichtes zur Verfügung.** Dieses Einsichtsverfahren stützt sich auf Art. 167 Parlamentsgesetz. Die **Vertreter Bundesrates** nutzten jedoch die Möglichkeit, den Bericht Oberholzer zu konsultieren, **nicht**. In der Folge informierte die GPDel den Bundesrat das sie nach Abschluss ihrer Inspektion eine Kopie des Berichts Oberholzers lediglich der Vorsterin des VBS und dem Nachrichtendienst abgeben werde. **Daraufhin antwortete der Bundesrat das er auf dieses Angebot verzichte**, sofern nicht auch die anderen Mitglieder des Bundesrates eine eigene Kopie erhalten würde. **Die GPDel hat allerdings darauf verzichtet, den Bundesrat, respektive jedes Mitglied, mit einer Kopie zu bedienen.** Sie wissen - und wir sehen es auch in dieser Corona-Krise immer wieder - **die Geheimhaltung im Bundesrat ist leider nicht gewährleistet**. Wir können es **nicht anders ausführen und deshalb haben wir verzichtet, jeden Bundesrat mit einer Kopie des Berichtes Oberholzer zu bedienen**. Der Bundesrat, es steht ihm frei, aber, selbstverständlich, den Bericht bei uns einzusehen, **aber wir hüten uns davor diesen Bericht an den Bundesrat zu schicken**. Im Weiteren haben wir die Tätigkeiten der kantonalen Nachrichtendienste überprüft und auch hier eine Zuschrift der Geschäftsprüfungskommission des Kantons Bern behandelt. Hier ist es natürlich so dass die jeweiligen Geschäftsprüfungs-kommissionen der Kantone zuständig sind für die kantonalen Nachrichtendienste und nicht die Geschäftsprüfungsdelegation des Bundes. Dies

betrifft auch die Aufsicht über den Nachrichtendienst. Also auch diese Bundesstelle kann nicht einfach diese kantonalen Nachrichtendienste beaufsichtigen und dies haben wir auch moniert. Jetzt ist leider meine Zeit, oder glücklicherweise, meine Zeit abgelaufen (Anm.: Redezeit) [...].».

**Erwägungen zum Referat Alfred Heer**

Zusammengefasst: Der Bundesrat verlangt Einsicht in den Expertenbericht Oberholzer im Verlaufe des Konsultationsverfahrens zum öffentlichen GPDel-Bericht. Die GPDel lehnt ab. Im Anschluss wird der Bundeskanzlei eine Kopie des Expertenberichtes zur Verfügung gestellt, damit der Bundesrat (bei der Bundeskanzlei) die Möglichkeit hat, Einsicht zu nehmen, was der Bundesrat nicht nutzt. Die GPDel teilt dem Bundesrat mit, nach Abschluss der Inspektion ein Exemplar der Vorsteherin VBS und dem Nachrichtendienst zuzustellen. Der Bundesrat lehnt ab und verlangt, dass jedes Mitglied des Bundesrates ein Exemplar des Expertenberichtes erhält. Dies lehnte die GPDel ab mit der Begründung, **man hüte sich** den Expertenbericht an den Bundesrat zu senden **da der Bundesrat keine Geheimnisse für sich bewahren könne und dies daher zu gefährlich sei**.

Der Gegenbeweis ist simpel zu führen. Hatte der Bundesrat nach den Enttäuschungen der Medien zu den Cryptoleaks ab dem 11.2.2020 erklärt, er werde zum Fall Crypto erst Stellung nehmen, **nachdem** ihm der GPDel-Bericht vorliege, **hat der Bundesrat, wie von ihm angekündigt, über ein Jahr eisern zum Fall Crypto geschwiegen!**

Der Bundesrat behauptet in seiner Stellungnahme vom **26.5.2021** (Seite 6/20), das von der GPDel vorgeschlagene Vorgehen zum Bericht Oberholzer verunmögliche dem Bundesrat eine fundierte Stellungnahme zum gesamten Befund der Delegation! **Der NDB habe gefehlt den Bundesrat vor dem 19.8.2019 zu informieren - moniert die GPDel - während der Bundesrat den Expertenbericht von Niklaus Oberholzer gar nicht einsehen will!** Es fragt sich, weshalb.

Der Verfasser des Expertenberichtes, Dr. iur. Niklaus Oberholzer, war vormals ehemaliger **Untersuchungsrichter, Strafverteidiger, Präsident der Anlagekammer des Kantons St. Gallen und Richter an der strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes** und ist

Autor des juristischen Lehrmittels «Grundzüge des Strafprozessrechts». Daraus folgert, nur die **Bundeskanzlei** und der Direktor des NDB nahmen Kenntnis, was im Expertenbericht Oberholzer steht. Am **12.05.2021** hatte der Bundesrat den Rücktritt von NDB-Chef Gaudin bekannt gegeben.

### Untersuchung

An der Medienkonferenz der GPDel zum Fall Crypto wurde der Bundesrat von GPDel-Präsident Alfred Heer **aufgefordert**, die erteilte *politische* Ermächtigung zur Strafverfolgung der Nachfolgefirmaen der Crypto AG zu **widerrufen** (Empfehlung 10 im GPDel-Bericht). Wer ermächtigen könne, könne die Ermächtigung auch widerrufen. Die Bundesanwaltschaft beschlagnahmte am 6.3.2020 400 Geräte im Rahmen einer Strafuntersuchung. Die Bundesanwaltschaft hat am 8.12.2020 die Strafuntersuchung eingestellt.

### Die Bundesanwaltschaft

Eine Strafanzeige gegen die Crypto AG zu den hier erläuterten Straftatbeständen (siehe Kasten) erfordert **keiner** Ermächtigung durch den Bundesrat, sondern lediglich eine Strafanzeige mit dem Nachweis eines hinreichenden Tatverdachtes. Der GPDel-Bericht hält fest, dass am 21.2.2020 ein Treffen zwischen den Vertretern und Vertreterinnen des SECO und der BA stattfand (Seite 50): «Der Bundesanwalt (Michael Lauber) bestätigte an seiner Anhörung durch die GPDel, dass man dem SECO von einer Strafanzeige abgeraten hatte. **Der Bundesanwalt** sah den Grund für die Strafanzeige darin, dass die **heisse Kartoffel** vom WBF weg hin zur BA gereicht werden sollte. Die Opportunität einer Strafanzeige hing nach Ansicht der BA auch vom Resultat der politischen Aufarbeitung des Falles Crypto AG ab, insbesondere durch die GPDel».

Bestand ein hinreichender Tatverdacht (siehe Kasten) hätte der Bundesanwalt jedoch seine **Anzeigepflicht** (Art. 302, Abs. 1) gegen die Crypto AG **unverzüglich** wahrzunehmen gehabt, was nicht erfolgte.

In der Stellungnahme des Bundesrates vom **26.5.2021** (Seite 8/20) wird festgehalten das für die **Bundesanwaltschaft** ein **hinreichender Verdacht** bestand, dass die Geräte der Crypto AG mit Schwachstellen versehen gewesen seien. Der Bundesanwalt hat seine Anzeigepflicht für die **nicht unter die Nachrichtendienstdelikte fallenden**

**Straftatbestände** (siehe Kasten) nicht wahrgenommen!

Auch nach dem Erscheinen des GPDel-Berichtes wurde die Anzeigepflicht nicht wahrgenommen, denn *sinnigerweise* wird im GPDel-Bericht der Straftatbestand (siehe Kasten) gar nicht erwähnt. Ob hierzu der geheim klassifizierten Expertenbericht Oberholzer aufklärende Informationen enthält, ist unbekannt.

### Stellungnahme des Bundesrates

Die *Psychologie* besagt, dass Menschen (der Bundesrat), welche, wie es dargestellt wird, derart *massiv* vom Nachrichtendienst hintergangen wurden, menschlich ganz anders reagieren würden, als diese das heute praktizieren. So ist Markus Seiler weiterhin Generalsekretär im EDA. Zu den nachrichtendienstlichen Aspekten schreibt der Bundesrat (Seite 6/20): «Rechtlich ist es für die GPDel durchaus zulässig, dass der NDB und ein ausländischer Dienst eine Firma gemeinsam nutzen, um Informationen über das Ausland zu beschaffen. **In einem solchen Fall** teilt der Bundesrat die Beurteilung der GPDel das die politischen Behörden vom Nachrichtendienst informiert werden müssen [...]. Der Bundesrat erklärt, **wenn es rechtlich zulässt ist, will der Bundesrat informiert werden – ansonsten nicht!** Die Legende, das der Bundesrat von nichts wusste, demaskiert sich selber. Dies transparent zu machen wäre Aufgabe der vierten Staatsgewalt, als welche sich die heutigen und zukünftigen staatlichen Subventionsträger gerne selber bezeichnen: Der Medien.

### Journalisten und Medienschaffende

Der Präsident der GPDel, Alfred Heer, kritisierte an der Medienkonferenz zum Fall Crypto vor versammelten Medienschaffenden und laufender Fernsehaufzeichnung in der Frageminute, Medienschaffende würden nur aus dem Minerva-Bericht zitieren, anstelle zu *recherchieren*, was ihre eigentliche Aufgabe wäre. Den einzigen Journalisten welchen er kenne, der wirklich *recherchiert* habe, sei **Res Strehle**.

Einleitend ist anzufügen, die Gefahr das die Redaktion aus dem Minerva-Bericht zitieren kann besteht bei SFR nicht: Das Schweizer Fernsehen SRF hat, auf Anfrage des Redaktors von SRF, eine *Akteneinsichtnahme* in den Minerva-Bericht schriftlich abgelehnt. Die *Bundesanwaltschaft*, bei welcher *unwiederbringliche, beweissichernde*

*Massnahmen* beantragt wurden (StPO Art. 303, Abs. 2), so die Sicherung einer Kopie des Minerva-Berichtes, verweigert bis heute jede Kommunikation in dem *keinerlei* schriftliche Antwort erteilt wird. Bundesanwalt Michael Laufer war persönlich, mit E-Mail, über die schriftliche Zustellung der Eingabe an die Bundesanwaltschaft informiert worden.

Eine Quelle von Information zum Fall Crypto sind für SFR die Publikationen von **Res Strehle**, vormaliger Chefredakteur des Tages-Anzeigers. Das Buch «**Operation Crypto – Die Schweiz im Dienst von CIA und BND**», erschienen am 22. Juli 2020, weist auf 127 Seiten nach *wer* in der Schweiz von den geheimen nachrichtendienstlichen Operationen «Minverva» (CIA) und «Rubikon» (BND) wann informiert war – so die Buchbeschreibung. Die Recherche ist sehr gut geführt – jedoch nur bis zur *Jahrtausendwende*. **Rechtlich relevant** sind jedoch die Vorgänge in der Firma Crypto AG welche in die vergangenen **10-15 Jahre** zurückreichen (Art. 97, StGB). Zur Erinnerung, die Crypto AG wurde erst im **Jahre 2018** juristisch aufgelöst und deren Aktiva in andere Firmen überführt. Konnte man nicht recherchieren, oder wollte man nicht? Dies kann nur Autor des Buches selber beantworten. Im Internet sind Handelsregisterauszüge der Firma Crypto AG abrufbar welche **sämtliche zeichnungsberechtigten Kadermitarbeiter auflisten**. Würden Recherchen zu Strafanzeigen gegen die Firma Crypto AG führen, könnte dies, schlussendlich, auch Konsequenzen für den Bundesrat und den NDB haben: «Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen» (Art. 32, StGB).

### Die Tochter Infoguard AG der Holding

Im **Bericht der GPDel** wird mit *dosiertem Schweigen nicht erläutert* das die Firma Infoguard AG im Jahre 1988 als Joint Venture der **Crypto AG** und **AS-COM** entstanden war. Die Firma Infoguard war in deren Anfängen während vieler Jahre im untersten Stockwerk des Gebäudes der *Crypto AG* «eingemietet». Infoguard war auf das Kundensegment der Firmenkunden ausgerichtet, während die *Cyrpto AG* den Behördenmarkt bewirtschaftete. Sehr viele Führungsfunktionen der *Infoguard* waren in den *Anfängen mit Führungskräften der Crypto AG* besetzt, wie anhand der Handelsregisterauszüge

belegt ist. **Wenn sowohl im Minerva-Bericht wie auch im GPDel-Bericht die heute erfolgreiche Infoguard AG mit keinem Wort erwähnt wurde, sind die beiden Berichte eine politisch gelenkte Auftragsarbeit?** Die Inspektion und Untersuchung zum Fall Crypto hätte in einer *Wahrheitsfindung* automatisch auch die Tochterfirma der Crypto AG, die Infoguard AG, einschliessen müssen. Gemäss den Recherchen von [www.republik.ch](http://www.republik.ch) wurden Geräte mit «lesbarer» Verschlüsselung, welche von den Nachrichtendiensten gebrochen werden konnte, sogar an **Schweizer Firmen** geliefert. Bestätigt es sich das «weiche» Algorithmen an privatrechtliche Schweizer Unternehmungen ausgeliefert wurden, könnten selbst Straftatbestände aus dem Katalog der *Nachrichtendienstdelikte* einschlägig sein. Infoguard soll ab 2001 zu 100% an die Crypto AG übergegangen sein.

### Erpressbarkeit des Bundesrates

Ausländische Nachrichtendienste, welche im Fall Crypto AG mitwirkten, haben detaillierte Kenntnisse über verutschte strafbare Handlung. Wusste der Bundesrat hiervon besteht die Gefahr das der Bundesrat von ausländischen Regierungen *politisch* erpressbar ist. Dies ist *nicht* im Schweizer Landesinteresse. Mit Legenden lässt sich die Öffentlichkeit täuschen, aber keinesfalls ausländische Nachrichtendienste welche ihre eigenen Regierungen in Kenntnis setzen. Die Stärke einer politischen Erpressbarkeit von Schweizer Verantwortlichen steht in direkter Korrelation zur strafrechtlich angedrohten Sanktionierung von geheim gehaltenen Verfehlungen.

Durch *dosierte Verschweigen* im Bericht der GPDel wurden *erhebliche Tatssachen in Amtsausübung unrichtig beurkundet*. Erfolgte dies vorsätzlich zum Schutz vor Strafverfolgung? Trifft dies zu ist die Erpressbarkeit des Bundesrates die Nebenwirkung. Dies gefährdet die **Unabhängigkeit der Schweiz** (BV Art. 2; 54; 174; 185; BV-Präambel) und den **rechtsstaatlichen Charakter**.

### Impressum

**Verleger und Redaktor:** Roy Erismann  
Schweizer Bürgerrechtler – parteilos

**Briefadresse:**  
Postlagernd – Poststelle Urania  
Urianiastrasse 7  
8001 Zürich

**Unterstützende Spendenbeiträge:**  
PC-Konto 31-222039-0  
SFR wird gratis an die stimmberechtigte Schweizer Bevölkerung verteilt. Zweck ist nachrichtendienstliche Zensur der Medien zu überwinden.